

Jörg Bergstedt

c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/90328-3, Fax -5

joerg@projektwerkstatt.de

20.10.2020

An das

Verwaltungsgericht Gießen

per Fax 0611 32761-8534

**Az. 4 K 3580/20.GI, 4 K 3581/20.GI, 4 K 3583/20.GI, 4 K 3584/20.GI, 4 K 3585/20.GI,
4 K 3587/20.GI**

EILT!

Stellungnahme zu den Schreiben des RP Gießen vom 20.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Jörg Bergstedt

Ludwigstr. 11

35447 Reiskirchen

- Kläger und Antragsteller -

gegen das

Land Hessen

- Regierungspräsidium Gießen -

Landgraf-Philipp-Platz 1-7

35390 Gießen

- Beklagter und Antragsgegner -

wegen Versammlungsrecht

nehme ich zu den Schreiben des RP Gießen vom 20.10.2020 Stellung. Da die Schreiben bis auf einzelne Sätze mit Bezug auf den Versammlungsbeginn, die hier nicht weiter zu kommentieren sind, deckungsgleich sind, gilt diese Stellungnahme für alle benannten Verfahren. Zugleich füge ich die Bereitschaftserklärung des Anwalts Nils Spörkel an.

Meine Stellungnahme lautet:

Der Antragsgegner trägt keine neuen Begründungen oder Anknüpfungstatsachen für seine behaupteten Gefahren vor. Erneut beschränkt er die Beschreibung der Gefahren auf die schon gerodeten Flächen und auf Gefahren während der Fällungen durch umfallende Bäume und die Maschinen. Beides hat keine Relevanz zu den angemeldeten Versammlungen.

Wenn der Antragsgegner schreibt:

„Das Protestbegehren des Antragstellers wurde nicht verkannt ...,“

so kann angesichts der weiteren Ausführung nur entgegnet werden, dass er hier irrt und weiterhin irrt. Das Protestbegehren wird weiterhin verkannt, vermutlich absichtlich ignoriert.

Daher habe ich hierzu keine weiteren Ausführungen zu machen. Die Angaben des RP zum Verbot der Versammlung am angemeldeten Ort gehen an der Sache völlig vorbei. Da keine konkreten Gefahren für die Versammlungen sowohl im noch unberührten Waldbestand vor deren Fällen und vor Beginn der Rodungsarbeiten in der Nähe (Teilversammlung: Abschiednehmen) als auch im Bereich der Wege ebenfalls vor Beginn der Rodungsarbeiten (Teilversammlung: Menschenkette um Rodungsmaschinen) benannt wurden, kann das Verbot keinen Bestand haben.

Im Vergleich zur hier beklagten Verfügung ist nur eine Anmerkung neu. Sie betrifft die Menschenkette an den Rodungsmaschinen. Das RP schreibt:

„Als milderer Mittel kommt auch nicht die Bildung von Menschenketten um die in den Wald einfahrenden Maschinen der Rodungsfirmen in Betracht. Aus Sicht der Versammlungsbehörde besteht insoweit rechtlich keine Möglichkeit und Grundlage, die Einsatzzeiten von Seiten der Rodungsfirma zu verlangen. Insoweit erläutert die zur Stellungnahme aufgeforderte DEGES GmbH hierzu, dass eine Mitteilung der täglichen Fällorte durch den Vorhabenträger abgelehnt wird.“

Diese Begründung ist auf mehreren Gründen nicht haltbar. Zum ersten wird hier als „milderer Mittel“ bezeichnet (und ebenfalls abgelehnt), was der Versammlungsanmelder und Kläger selbst beantragt hat. Es ging von Anfang an genau um Menschenketten um die Maschinen, bevor diese die Rodungsflächen erreichen. Offenbar hat der Antragsgegner immer noch nicht verstanden, welche Versammlungsform eigentlich angemeldet bzw. im Kooperationsgespräch herausgearbeitet und in der Klage nochmals genau beschrieben wurde.

Zum zweiten werden hier die rein auf effizientes Baumabsägen orientierten Interessen einer staatlichen Einrichtung (DEGES) und der von ihr beauftragten Firmen über das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gestellt – eine Ungeheuerlichkeit einer Versammlungsbehörde, die hier eher als Wahrer wirtschaftlicher Interessen auftritt als als versammlungsfreundliche Behörde, wie das Verfassungsgericht es klar gefordert hat. Zum dritten ist die Behauptung schlicht falsch, dass hier verlangt werden müsse, die Anfahrtszeiten für Rodungsmaschinen mitzuteilen. Denn diese Anfahrten werden ohnehin stets von einem großen Polizeiaufgebot begleitet, das heißt, die Anfahrtszeiten sind bekannt. Das weiß auch der Antragsgegner und täuscht mit seiner Stellungnahme.

Insofern trägt das Versammlungsverbot hier weiterhin nicht. Tatsächlich lässt sich aus dem Vortrag des Antragsgegners das genaue Gegenteil ableiten, nämlich die Bestätigung der Ausführungen des Klägers, dass die Rodungsmaschinen täglich neu in den Wald einfahren und daher unproblematisch gefahrenfreie Orte für die Menschenkette gefunden werden können. Da die Polizei ebenfalls ohnehin vor Ort ist, gibt es auch organisatorisch keinen besonderen, zusätzlichen Aufwand.

Der Antragsgegner behauptet in seiner Stellungnahme, keine Einflussmöglichkeiten zu haben:

„Die Entscheidung des Vorhabenträgers, wenn und wo er weitere Fällarbeiten ansetzt, kann von Seiten der Versammlungsbehörde nicht beeinflusst werden.“

Das ist für eine Versammlungsbehörde ein inakzeptables Verhalten. Der Aufgabenträger ist eine Bundeseinrichtung und daher grundrechtsgebunden. Selbstverständlich ist eine Versammlungsbehörde befugt, dem Versammlungsrecht auch gegen entgegenstehende, niederrangigere Interesse Geltung zu verhelfen. Das ist sogar die Aufgabe einer Versammlungsbehörde. Die Behauptung eigener Handlungsunfähigkeit ist erkennbar ein Trick mit dem Ziel, dem Autobahnbau den Rücken freizuhalten. Das ist aber nicht die Aufgabe einer Versammlungsbehörde.

Einige weitere Ausführungen des Antragsgegners passen gar nicht zur Versammlungsanmeldung des Klägers, sondern scheinen als Copy-Paste-Fehler aus Stellungnahmen zu Klagen anderer Personen gegen andere Verbote anderer Versammlungen in der Stellungnahme im hiesigen Verfahren verblieben zu sein.

Ebenfalls überzeugt der Absatz zur zeitlichen Begrenzung nicht. Das RP fasst sich hier kurz:

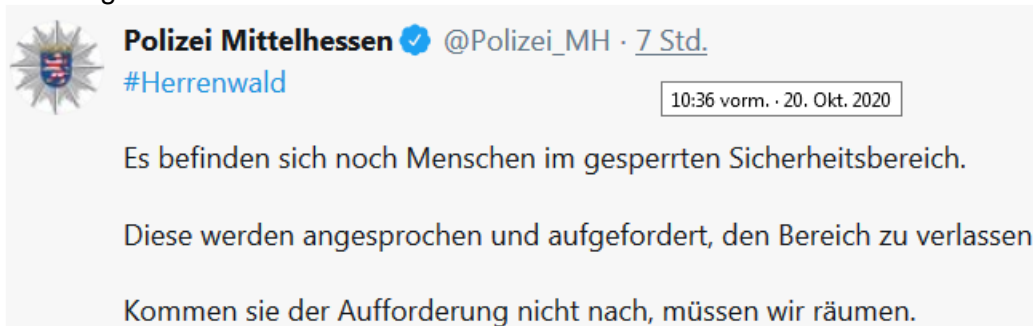
„Der Eilantrag ist bereits unzulässig, soweit er die Beschwer durch die zeitliche Verkürzung der Versammlungsdauer betrifft. Insoweit bleibt es dem Antragsteller unbenommen zu gegebener Zeit und unter den dann möglichen Pandemiebedingungen erneut eine Versammlung anzumelden.“

Eine Begründung enthält dieser Absatz ebenfalls nicht. Das Datum aus der Verfügung (31.10.2020) erscheint weiterhin willkürlich. Allerdings zeigt die kurze Bemerkung, dass der Antragsgegner weiterhin, wie bereits in vorangegangenen Verfahren, seine Rolle als Versammlungsbehörden nicht rechtmäßig interpretiert. Das Bundesverfassungsgericht hatte spätestens mit dem bekannten „Brokdorf-Urteil“ alle Behörden verpflichtet, versammlungsfreundlich zu verfahren und zum Zustandekommen einer Kooperation beizutragen. Die schnodderige Ausführung, der Versammlungsanmelder und Kläger können ja einfach nochmal eine Versammlung anmelden, ist ein deutlicher Ausdruck fehlender Versammlungsfreundlichkeit. Es verlagert nicht nur die Mühen auf die Seite der Inhaber*innen des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit, sondern macht die Ausübung des Versammlungsrechts angesichts der hohen Quote an Versammlungsverboten seitens des Antragsgegners auch unkalkulierbar.

Die von mir vorgetragene zeitliche Reihenfolge hätte keine wesentlichen Verzögerungen der Rodungen zur Folge, so dass die Durchführung der Versammlungen angesichts des hohen Gutes des Versammlungsrechts verhältnismäßig ist. Nicht verhältnismäßig wäre, diese zu untersagen. Der Internetseite von Osthessen-News ist vom heutigen Tage um 11.22 Uhr folgende Meldung zu entnehmen (<https://osthessen-news.de/n11638628/die-rodungen-im-herrenwald-gehen-weiter-personen-auf-den-baumen.html>):

Das Polizeipräsidium Mittelhessen twittete am Dienstagvormittag: "Es befinden sich noch Menschen im gesperrten Sicherheitsbereich. Diese werden angesprochen und aufgefordert, den Bereich zu verlassen. Kommen sie der Aufforderung nicht nach, müssen wir räumen."

Der Originaltweet:



Daraus lässt sich ersehen, dass auch am heutigen Tag die Vorbereitungen für die Rodung den ganzen Vormittag in Anspruch nahmen. Wie der Polizeivertreter im Rahmen des Kooperationsgesprächs mitteilte, werden während dieser Phase keine Bäume gefällt. Die Rodungsmaschinen werden unter Polizeischutz herangefahren und die zu fällende Fläche von der Polizei untersucht. Meine Versammlungsmeldungen betreffen diesen Zeitraum. Da nur eine Stunde angesetzt ist, können sie deutlich vor dem üblichen Rodungsbeginn auch wieder beendet sein. Dadurch geraten sie nicht in Konflikt mit den Rodungsarbeiten. Folglich kommt es auch zu keinen Gefährdungen durch die Fällungen. Da die Rodungsmaschinen ebenfalls in diesem Zeitraum erst herangeführt werden, ist eine Begegnung auf sicheren Zufahrtswegen ohne Probleme möglich.

Die behaupteten Gefahren sind also weiterhin an den von mir angemeldeten Orten und zu den angemeldeten Zeiten gar nicht existent. Sie sind vorgeschoben, um das Verbot zu rechtfertigen. Es überrascht, dass die Versammlungsbehörde trotz mehrfacher Widerlegung weiterhin mit Gefahren auf Rodungsflächen und im Rodungsbetrieb „argumentiert“. Das belegt eher eine Verzweiflung angesichts fehlender Gründe für das ausgesprochene Verbot.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes.